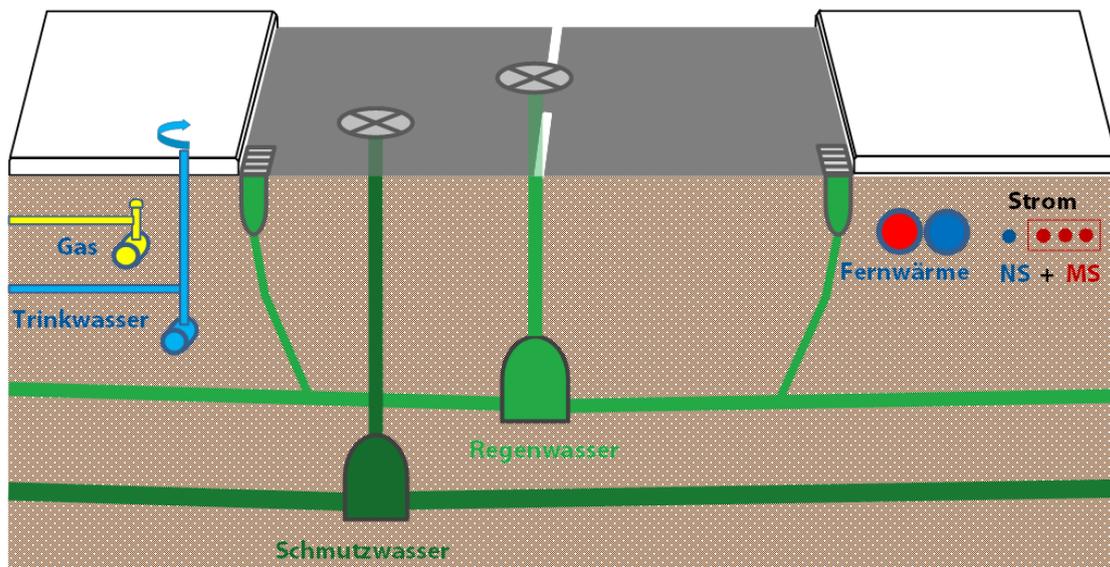


Merkblatt

Hinweis zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen



Der Stördienst der SWBe und des WAV ist im 24h-Dienst wie folgt zu erreichen:



Telefon: 03338 – 61333 Funk: 0171 - 6441333

Merklblatt

Forderungen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen

Folgende Grundsätze sind bei Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Bernau GmbH (SWBe) und des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV) zu beachten. Zuwiderhandlungen führen zu Sanktionen und Schadensersatzforderungen. Entstehende Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen hat der Verursacher zu tragen.

1. Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind dem zuständigen Leitungsbetreiber rechtzeitig (14 Werktagen vor Beginn) schriftlich anzuzeigen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, wie akuter Schadensbeseitigung, ist der Stördienst sofort zu benachrichtigen. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung oder der Kabelisolierung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist beim Leitungskataster der SWBe/ WAV Auskunft über den im Baubereich befindlichen Leitungsbestand einzuholen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen der Leitungslage und Verlegetiefe sind unverbindlich, sodass mit Abweichungen zu rechnen ist.
3. Ist die Lage von Leitungen der SWBe oder des WAV unbekannt, hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen, deren Durchführung auf dem Auskunftsbefehl schriftlich zu bestätigen ist. Die genaue Lage und Verlegetiefe ist vor Beginn der Arbeiten am/ im Erdreich durch Ortung und ausreichende Querschläge festzustellen und zu markieren.
4. Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden.
5. Baumaschinen sind so vorsichtig einzusetzen, dass eine Gefährdung von Rohrleitungen und Kabeln ausgeschlossen ist.
6. Armaturen, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich und bedien- bzw. benutzbar bleiben. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Hinweisschilder und Kabelmerksteine dürfen ohne Zustimmung der SWBe/ WAV nicht verdeckt, zugestellt oder entfernt werden.
7. Das Überbauen von Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Armaturen ist nicht zulässig.
8. Parallele Freilegungen von Heiztrassen aus Kunststoff-Mantelrohr (KMR) sind aus Gründen der Rohrstatik unzulässig und nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers begrenzt möglich.
9. Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sind zu sichern und gegen Beschädigungen zu schützen. Gleiches gilt beim Verfüllen und Verdichten der Baugrube mit steinfreiem Material.
10. Ab- und Auftragungen des Geländes im Bereich von Leitungstrassen dürfen nur mit Genehmigung der SWBe/ WAV durchgeführt werden.
11. Im Bereich bestimmter Leitungen (Druckleitungen) sind die entsprechenden Schutzstreifenbreiten zu berücksichtigen.

12. Mindestabstände zu Trassen anderer Medien und Schutz von Versorgungseinrichtungen

Technische Anlagen und deren Trassen dürfen nicht überbaut und mit Bäumen bepflanzt werden.

Die Mindestabstände anderer Medien zu unseren Versorgungsanlagen sind stets einzuhalten.

Diese betragen grundsätzlich:

- bei seitlicher Näherung 30 cm
- bei Kreuzung 30 cm

Für die Anlagen der Fernwärmeversorgung gelten andere Mindestabstände.

Mindestabstände bei Parallelführung von Fernwärmeleitungen mit anderen Medien bis zu 5m Länge:

- Signal- und Messkabel 30 cm
- Energiekabel bis zu 1 kV 30 cm
- Mehrere Energiekabel bis 10 kV oder ein Energiekabel bis 30 kV 60 cm
- Gas- oder Wasserleitungen 40 cm

Mindestabstände bei Parallelführung von Fernwärmeleitungen mit anderen Medien über mehr als 5 m Länge:

- Signal- und Messkabel 30 cm
- Energiekabel bis zu 1 kV 30 cm
- Mehrere Energiekabel bis 10 kV oder ein Energiekabel bis 30 kV 70 cm
- Gas- oder Wasserleitungen 40 cm

Mindestabstände bei der Kreuzung von Fernwärmeleitungen mit anderen Medien, Parallelführung der Medien bis zu 5 m Länge:

- Signal- und Messkabel 30 cm
- Energiekabel bis zu 1 kV 30 cm
- Mehrere Energiekabel bis 10 kV oder ein Energiekabel bis 30 kV 60 cm
- Gas- oder Wasserleitungen 30 cm

Können bei Kreuzungen und Näherungen zu Starkstromkabeln die Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Zwischenlagen aus nichtentflammbaren Materialien einzubauen und vorher mit den Stadtwerken Bernau GmbH abzustimmen.

Weitere Hinweise und Auflagen der Leitungsbetreiber sind bei der Auskunftserteilung zum Leitungsbestand zu beachten und einzuhalten.



Leitungsauskunft

Die Stadtwerke Bernau GmbH erteilen Informationen über die Lage ihrer Ver- und Entsorgungsanlagen in Form einer Leitungsauskunft. Die Leitungsauskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Ver- und Entsorgungsanlagen der SWBe/WAV.

Weitere Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Bei Leitungsauskünften für Planungszwecke sind im weiteren Verlauf die Planungsunterlagen zur Stellungnahme bei dem Bereich Technik (technik@stadtwerke-bernau.de) vorzulegen.

Leitungsauskünfte für Planungszwecke ersetzen nicht die Leitungsauskünfte für konkrete Arbeiten, die in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten vom Bauausführenden einzuholen sind. Die Leitungsauskunft ist rechtzeitig, mindestens 14 Arbeitstage vor Baubeginn, einzuholen.

Mündliche oder fernmündliche Leitungsauskünfte werden nicht erteilt.

Ändert sich die Bauausführung, die Bauausführungsplanung, Verzögerung des Baubeginns oder erkennbare Veränderungen am Leitungsnetz bei der Örtlichkeit ist eine neue Leitungsauskunft einzuholen.

Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe an Dritte, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des betreffenden Bauvorhabens stehen, ist unzulässig.

Die Leitungsauskunft einschließlich der beigefügten Pläne sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.

Für aus den Festlegungen dieser Richtlinie entstehende Aufwendungen gilt das Verursacherprinzip.

Die mit den Plänen übergebene Zeichenlegende zur Symbolik und den Signaturen ist zu beachten.

Auf www.stadtwerke-bernau.de/bauen-und-wohnen/leitungsauskunft.html finden Sie das Antragsformular für die Leitungsauskunft und weitere Informationen.

Die Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist auf max. 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anfrage beschränkt, da die Bestandsunterlagen einer ständigen Aktualisierung unterliegen.

Was tun im Schadensfall ...

IN ALLEN FÄLLEN

Stadtwerke informieren, die 5 W-Fragen beantworten und auf Rückfragen / Hinweise warten.

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie ist es passiert?
- Wann ist es passiert?
- Wo ist es passiert?

GASLEITUNG

Tel.: 03338-61333 / Mobil: 0171 / 644 1333

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas.

Bei Gasgeruch/ Beschädigung:

- Keine Panik
- Sofort alle Baumaschinen u. Fahrzeugmotoren abschalten!
- Keine Flammen, keine Funken, keine Schalter betätigen, kein Telefon!
- Bewohner warnen, klopfen, nicht klingeln! Raus aus dem Gebäude, Räumen und Sichern der Gefahrenzone!
- Windrichtung beachten!
- Leitstelle anrufen, außerhalb der Gefahrenzone!
- Bei nicht zugänglichen Räumen Feuerwehr / Polizei alarmieren!
- Auf den Stördienst der Stadtwerke warten!

Im Freien:

- Eindringen von Gas ins Gebäude verhindern!
- Gasaustritt nicht vergrößern!

Im Gebäude:

- Alle Fenster und Türen auf, für Durchzug sorgen!
- Gashähne zu!

Was tun im Schadensfall ...

STROM – KABEL

Tel.: 03338-61333 / Mobil: 0171 / 644 1333

Im Falle eines Schadens an einem elektrischen Energiekabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen.

- Schadensstelle sofort räumen und von allen Personen freihalten!
- Geräte aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Schadenstelle absperren!
- Leitstelle benachrichtigen
- Auf den Stördienst der Stadtwerke warten!

WASSERLEITUNG / ABWASSERKANAL

Tel.: 03338-61333 / Mobil: 0171 / 644 1333

Bei einer beschädigten Wasserleitung / Schmutzwasserkanals besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung, bzw. Grundwasserverschmutzung.

- Baugruben und tiefliegende Räume - falls erforderlich - von Personen räumen!
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen!
- Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.
- Leitstelle benachrichtigen!
- Auf den Stördienst der Stadtwerke/ WAV warten!

FERNWÄRMELEITUNG

Tel.: 03338-61333 / Mobil: 0171 / 644 1333

Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf sowie die Gefahr einer Überflutung.

- Baugrube und tiefliegende Räume - falls erforderlich - von Personen räumen!
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen, Achtung: Heißwasser!
- Auf den Stördienst der Stadtwerke warten!